

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 27.06.2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich, des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes und des Göttingen-Gesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Berichterstatterin: Abg. Jutta Rübke (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Reinhold Coenen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich,
des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes
und des Göttingen-Gesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. 6 665 000 Euro zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFBVG“.
3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bedarfsansatz

(1) ¹Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen

1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie
2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen.

²Die zusätzliche Einwohnerzahl nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Bela-

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Gesetzes
über den Finanzausgleich,
des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes
und des Göttingen-Gesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen
Gesetzes über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Mai 1999 (Nds. GVBl. S. 116, 320), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Bedarfsansatz

(1) ¹Der Bedarfsansatz ergibt sich aus der Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, erhöht um zusätzliche Einwohnerzahlen zur Berücksichtigung der Ausgabenbelastungen

1. für die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs und die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs sowie
2. für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen.

²Die zusätzliche Einwohnerzahl **für die Ausgabenbelastungen** nach Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 1) mit der Verhältniszahl, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

stung nach Absatz 3 des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur Belastung nach Absatz 3 aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. ³Die zusätzliche Einwohnerzahl nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte am 31. Dezember des Vorjahres errechnet.

(2) ¹Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. ²Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7. ³Die zweitgenannte Zahl in Satz 1 ist der auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Ausgabenbelastung entfallende Vomhundertsatz, die zweitgenannte Zahl in Satz 2 ist der auf die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Ausgabenbelastung entfallende Vomhundertsatz, die jeweils erstgenannte Zahl ist der auf die übrigen Aufgaben entfallende Vomhundertsatz der gesamten Ausgabenbelastung im eigenen Wirkungsbereich.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten (Abschnitt 41 und Unterabschnitte 482 und 483 der kommunalen Haushalte) jeweils nach Abzug der dort verbuchten Einnahmen sowie der im Abschnitt 90, Untergruppe 092, verbuchten Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ermittelt.“

4. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

sich aus dem Verhältnis der ____ nach Absatz 3 **ermittelten** Ausgabenbelastung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zur nach Absatz 3 **ermittelten Ausgabenbelastung** aller Landkreise und kreisfreien Städte errechnet. ³Die zusätzliche Einwohnerzahl **für die Ausgabenbelastungen** nach Satz 1 Nr. 2 ergibt sich aus der Vervielfältigung des Einwohnererhöhungswertes (Absatz 2 Satz 2) mit der Verhältniszahl, die sich aus dem Verhältnis der Fläche **des** Landkreises oder **der** kreisfreien Stadt am 31. Dezember des Vorjahres zu der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte **zum selben Stichtag** errechnet.

(2) ¹Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl **für die Ausgabenbelastungen** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 34,5. ²Der Einwohnererhöhungswert zur Ermittlung der zusätzlichen Einwohnerzahl **für die Ausgabenbelastungen** nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergibt sich durch Teilung der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Landkreise und kreisfreien Städte durch 55,8, dieses Ergebnis vervielfältigt mit 9,7. ³_____.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannte Ausgabenbelastung wird nach dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten beiden vorvergangenen Haushaltsjahre für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Leistungsarten _____ jeweils nach Abzug der _____ Einnahmen **bei diesen Leistungsarten** sowie der _____ Leistungen des Landes nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs ermittelt.“

4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Innenministeriums“ durch die Worte „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

6. *unverändert*

7. § 17 wird wie folgt geändert:

7. *unverändert*

a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre höher als die nach Satz 1 ermittelte Einwohnerzahl, so tritt diese höhere Einwohnerzahl an deren Stelle.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. In § 20 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 70“ durch die Verweisung „§ 68“ ersetzt.

8. *unverändert*

9. In § 23 werden die Worte „Innenministerium und das Finanzministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

9. *unverändert*

10. § 24 erhält folgende Fassung:

10. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24
Übergangsvorschriften

„§ 24
Übergangsvorschriften

Werden die Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2007 durch einen Nachtragshaushaltsplan um insgesamt 75 049 000 Euro erhöht, so ist dies abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2007 zu berücksichtigen.“

_____ **Die Erhöhung der** Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2007 durch **das Nachtragshaushaltsgesetz 2007** _____ ist _____ abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2007 zu berücksichtigen.“

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Artikel 2
Änderung des
Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 79, 106, 360), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „15,04“ durch die Zahl „15,50“ ersetzt.

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 werden die Zahl „43,97“ durch die Zahl „42,92“ und die Zahl „48,43“ durch die Zahl „47,36“ ersetzt sowie am Ende ein Komma angefügt.
 - c) Es werden die folgenden Nummern 6 und 7 eingefügt:
 - „6. ab dem Haushaltsjahr 2008 für kreisfreie Städte 43,02 Euro und für Landkreise 47,47 Euro und
 7. ab dem Haushaltsjahr 2009 für kreisfreie Städte 43,97 Euro und für Landkreise 48,52 Euro“.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Worte „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
4. Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4
Leistungen für neu zugewiesene
oder übertragene Aufgaben

Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen erhalten vom Land für den Ausgleich der Verwaltungskosten für Aufgaben nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz jährlich 8 900 000 Euro.“

5. Der bisherige § 4 wird § 8 im neuen Dritten Abschnitt.
6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leistungen für Systembetreuung in Schulen

¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 5 000 000 Euro. ²Die Beträge nach Satz 1 werden nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Schulträger auf die Schulträger aufgeteilt. ³Der Aufteilung wird die Zahl der Schüle-

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Leistungen für Systembetreuung in Schulen

¹Die Schulträger nach den §§ 102 und 195 des Niedersächsischen Schulgesetzes erhalten vom Land für die Wartung und Pflege der Computersysteme und -netzwerke in den Schulen jährlich 5 000 000 Euro. ²**Der Betrag** nach Satz 1 **wird** nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler an den Schulen der Schulträger auf die Schulträger aufgeteilt. ³Der Aufteilung wird die Zahl der Schüle-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

rinnen und Schüler nach der amtlichen Statistik der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn des Vorjahres zugrunde gelegt.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land für das Jahr 2005 Zuweisungen gemäß der **Anlage 1** und ab dem Jahr 2006 jährliche Zuweisungen gemäß der **Anlage 2**. ²Abweichend von Satz 1 beträgt die Zuweisung ab dem Jahr 2007 an die Region Hannover jährlich 780 513 Euro und an die Gemeinde Uetze jährlich 702 Euro. ³Die Zuweisungen dienen dem Ausgleich der Kosten für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die

1. am 31. Dezember 2004 Landesbehörden sachlich zuständig waren und seit dem 1. Januar 2005 oder später die in Satz 1 genannten Körperschaften zuständig sind und
2. am 31. Dezember 2004 die Region Hannover nach § 9 oder § 12 Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover anstelle der Bezirksregierung Hannover sachlich zuständig war und über diesen Zeitpunkt hinaus zuständig geblieben ist.“

8. Im Zweiten Abschnitt wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) Die Leistungen nach § 4 werden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres verteilt.

(2) Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie aufgrund von Ordnungsregelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Satz 2, des Gesetzes über die Region Hannover wahrnehmen

rinnen und Schüler nach der amtlichen Statistik der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zum Schuljahresbeginn des Vorjahres zugrunde gelegt.“

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Leistungen für die im Zuge der Auflösung der Mittelbehörden kommunalisierten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises

¹Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land _____ ab dem Jahr 2007 jährliche Zuweisungen gemäß der **Anlage** . ² _____. ³Die Zuweisungen dienen dem Ausgleich der Kosten für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die

1. *unverändert*
2. *unverändert*

8. Im Zweiten Abschnitt wird der folgende neue § 7 eingefügt:

„§ 7

Verteilungs- und Zahlungsmodalitäten

(1) *unverändert*

(2) Die regionsangehörigen Gemeinden erhalten von der Region Hannover für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die sie aufgrund von Ordnungsregelungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit Satz 2, des Gesetzes über die Region Hannover wahrnehmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

und die in § 4 genannt sind, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres die der Region Hannover für diese Aufgaben nach § 4 zufließenden Leistungen, soweit ihnen für diese Aufgaben nicht bereits nach § 4 unmittelbar Leistungen zustehen.

und die in § 4 genannt sind, anteilig nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres die der Region Hannover für diese Aufgaben _____ **gezahlten Beträge**, soweit ihnen für diese Aufgaben nicht bereits nach § 4 unmittelbar Leistungen zustehen.

(3) Für die Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahlen gelten § 137 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 79 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Leistungen werden bis zum 20. Juni eines jeden Jahres erbracht. ²Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 21 Abs. 5 NFAG gelten entsprechend.“

(4) *unverändert*

9. Nach dem neuen § 7 wird die folgende Überschrift eingefügt:

9. *unverändert*

**„Dritter Abschnitt
Sonstige Regelungen“.**

10. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

10. *unverändert*

11. Der bisherige § 7 wird § 9.

11. *unverändert*

11/1. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden durch die folgende neue Anlage ersetzt:

**„Anlage
(zu § 6 Abs. 1 Satz 1)**

Landkreise und Region	Betrag in Euro
Ammerland	180 955
Aurich	309 452
Celle	288 167
Cloppenburg	308 058
Cuxhaven	391 987
Diepholz	431 080
Emsland	574 257
Friesland	152 992
Gifhorn	342 107
Goslar	204 352
Göttingen	236 432

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Grafschaft Bentheim	228 530
HamelN-Pyrmont	173 659
Region Hannover	780 513
Harburg	332 116
Helmstedt	161 739
Hildesheim	290 807
Holzminden	152 593
Leer	264 514
Lüchow-Dannenberg	214 901
Lüneburg	256 932
Nienburg (Weser)	288 162
Northeim	280 488
Oldenburg	236 309
Osnabrück	536 262
Osterholz	166 821
Osterode am Harz	146 401
Peine	162 570
Rotenburg (Wümme)	414 972
Schaumburg	204 480
Soltau-Fallingbostel	370 991
Stade	308 977
Uelzen	277 292
Vechta	205 064
Verden	200 013
Wesermarsch	181 060
Wittmund	134 518
Wolfenbüttel	185 940

Kreisfreie Städte, Stadt Göttingen, Landeshauptstadt Hannover	Betrag in Euro
Braunschweig	118 575
Delmenhorst	37 070
Emden	35 605
Göttingen	62 203
Landeshauptstadt Hannover	219 004
Oldenburg	73 080
Osnabrück	79 490

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Salzgitter	73 445
Wilhelmshaven	46 319
Wolfsburg	75 367

Große selbständige Städte	Betrag in Euro
Celle	41 911
Cuxhaven	33 686
Goslar	23 968
Hamel	30 568
Hildesheim	44 888
Lingen (Ems)	34 515
Lüneburg	31 496

Selbständige Gemeinden	Betrag in Euro
Stadt Achim	1 039
Stadt Alfeld (Leine)	735
Samtgemeinde Artland	788
Stadt Aurich (Ostfriesland)	1 399
Stadt Bad Pyrmont	749
Stadt Barsinghausen	1 186
Samtgemeinde Bersenbrück	971
Stadt Bramsche	1 072
Stadt Buchholz in der Nordheide	1 281
Stadt Burgdorf	1 044
Stadt Buxtehude	1 312
Stadt Cloppenburg	1 073
Stadt Duderstadt	791
Stadt Einbeck	972
Ganderkesee	1 068
Stadt Garbsen	2 188
Stadt Georgsmarienhütte	1 129
Stadt Gifhorn	1 478
Stadt Hann. Münden	872
Stadt Helmstedt	886
Stadt Holzminden	727
Isernhagen	783

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Stadt Laatzen	1.377
Stadt Langenhagen	1.738
Stadt Leer (Ostfriesland)	1 173
Stadt Lehrte	1 523
Stadt Melle	1 607
Stadt Meppen	1 182
Stadt Neustadt am Rübenberge	1 581
Stadt Nienburg (Weser)	1 125
Stadt Norden	865
Stadt Nordenham	961
Stadt Nordhorn	1 824
Stadt Northeim	1 073
Stadt Osterholz-Scharmbeck	1 078
Stadt Osterode am Harz	862
Stadt Papenburg	1 188
Stadt Peine	1 719
Stadt Rinteln	973
Stadt Ronnenberg	805
Stadt Schortens	735
Stadt Seelze	1 143
Stadt Seesen	759
Seevetal	1 423
Stadt Sehnde	760
Stadt Springe	1 033
Stadt Stade	1 572
Stuhr	1 114
Stadt Uelzen	1 214
Uetze	702
Stadt Varel	868
Stadt Vechta	1 062
Stadt Verden (Aller)	927
Wallenhorst	831
Stadt Walsrode	843
Weyhe	1 047
Stadt Winsen (Luhe)	1 124
Stadt Wolfenbüttel	1 892
Stadt Wunstorf	1 448“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3748

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3
Änderung des Göttingen-Gesetzes

Artikel 3
unverändert

In § 2 Satz 2 des Göttingen-Gesetzes vom 1. Juli 1964 (Nds. GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. August 2002 (Nds. GVBl. S. 366), werden die Worte „Sozialhilfelasten berücksichtigt werden“ durch die Worte „in § 7 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich genannte Ausgabenbelastung berücksichtigt wird“ ersetzt.

Artikel 4
Neubekanntmachung

Artikel 4
unverändert

(1) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der ab 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Artikel 5
unverändert

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.